

RUNDSCHREIBEN AN DIE AKTIONÄRE VON
UBS (IRL) ETF PLC – MSCI EUROPE ESG UNIVERSAL LOW CARBON SELECT UCITS ETF
EIN TEILFONDS VON
UBS (IRL) ETF PLC

(eine in Irland errichtete Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur, variablem Kapital, beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser reguliert)

VORGESCHLAGENE ZUSAMMENLEGUNG

VON

UBS (IRL) ETF PLC – MSCI EUROPE ESG UNIVERSAL LOW CARBON SELECT UCITS ETF
(ein Teilfonds von UBS (IRL) ETF plc)

MIT DEM

UBS (IRL) ETF PLC – MSCI EMU ESG UNIVERSAL LOW CARBON SELECT UCITS ETF
(ein Teilfonds von UBS (IRL) ETF plc)

DIESES RUNDSCHREIBEN IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. BEI UNKLARHEITEN IN BEZUG AUF DIE GEPLANTE VORGEHENSWEISE SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER SONSTIGEN PROFESSIONELLEN BERATER ZU RATE ZIEHEN.

Falls Sie Ihren gesamten Aktienbestand am **UBS (Irl) ETF Plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF** verkauft oder auf anderem Wege übertragen haben, senden Sie dieses Dokument zusammen mit dem beigefügten Vollmachtsformular an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. an den Wertpapiermakler, den Bankberater oder den sonstigen Bevollmächtigten, über den der Verkauf oder die Übertragung erfolgte, damit das Dokument baldmöglichst an den Käufer oder Übertragungsempfänger übermittelt werden kann.

Die Zusammenlegung des UBS (Irl) ETF Plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF mit dem UBS (Irl) ETF Plc – MSCI EMU ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF bedarf der Genehmigung der Aktionäre des UBS (Irl) ETF Plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF.

6. November 2023

DIE ZU ERGREIFENDEN MASSNAHMEN SIND AUF SEITE 13 DARGELEGT.

DIE MITTEILUNG ÜBER EINE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE DES UBS (IRL) ETF PLC – MSCI EUROPE ESG UNIVERSAL LOW CARBON SELECT UCITS ETF DIE UM 10:00 UHR (IRISCHE ORTSZEIT) AM 29. NOVEMBER 2023 AM SITZ DER GESELLSCHAFT IN SECOND FLOOR, 5 EARLSFORT TERRACE, DUBLIN 2, IRLAND ABGEHALTEN WERDEN SOLL, FINDET SICH IN ANHANG B ZU DIESEM SCHREIBEN.

VOLLMACHTSFOMULARE FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE DES UBS (IRL) ETF PLC – MSCI EUROPE ESG UNIVERSAL LOW CARBON SELECT UCITS ETF MÜSSEN BIS 10:00 UHR (IRISCHE ORTSZEIT) AM 27. NOVEMBER 2023 ZURÜCKGESANDT WERDEN UND FINDEN SICH IN ANHANG C ZU DIESEM SCHREIBEN.

Für Anleger, die Aktien über Clearstream handeln, ist das Vollmachtsformular zurückzusenden an:

- Clearstream, elektronisch über COL/XACT/MT565 Swift

Alternativ kann das Vollmachtsformular zurückgesendet werden an:

**Dechert Secretarial Limited
Second Floor
5 Earlsfort Terrace
Dublin D02 CK83
Irland**

Fax: +353 1 6335845

E-Mail: dbnfgcorporatesecretary@dechert.com

INDEX

Eckdaten für die Zusammenlegung	4
Definitionen	5
Hintergrundinformationen und Grund für die Zusammenlegung	8
Vorgeschlagene Zusammenlegung und wahrscheinliche Auswirkungen auf die Aktionäre des übertragenden Fonds	8
Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übertragenden Fonds und dem übernehmenden Fonds	10
Basisinformationsblatt (BiB)	10
Verfahren für die und auf der außerordentlichen Hauptversammlung (AHV) zur Zusammenlegung	10
Aktionäre, die sich nicht an der Zusammenlegung beteiligen wollen	10
Handel mit bestehenden Aktien vor der Zusammenlegung	11
Vorübergehende Aussetzung des Aktienhandels	11
Folgen des Zusammenlegungsbeschlusses	11
Steuerliche Beratung	12
Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer	12
Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente	12
Zu ergreifende Maßnahmen	13
Empfehlung	13
Anhang A	15
Anhang B	16
Anhang C	27
Anhang D	32

Eckdaten für die Zusammenlegung

Datum der Veröffentlichung des Rundschreibens	6. November 2023
Zeitpunkt, bis zu dem die Vollmachtsformulare eingehen müssen	27. November 2023
Uhrzeit und Datum der AHV	10:00 Uhr (irische Ortszeit) 29. November 2023
Datum des Schreibens, in dem die Aktionäre über das Ergebnis der AHV zur Zusammenlegung (und etwaige Änderungen in Bezug auf das Datum des Inkrafttretens) informiert werden	9:30 Uhr (irische Ortszeit) 30. November 2023
Letzter Zeitpunkt für den Handel mit bestehenden Aktien (einschließlich einer Rücknahme) („der letzte Handelszeitpunkt“)	16:30 Uhr am 8. Dezember 2023
Datum der Aussetzung des Handels mit bestehenden Aktien ¹	16:31 Uhr am 8. Dezember 2023
Datum und Zeitpunkt des Inkrafttretens	00:01 Uhr am 15. Dezember 2023
Erster Handelstag für neue Aktien des übernehmenden Fonds	00:01 Uhr am 15. Dezember 2023
Tag des Versands der Schreiben, in denen der Aktienbesitz am übernehmenden Fonds bestätigt wird	Innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens

¹**Hinweis:** Am Morgen des 4. Dezember 2023 wird der Handel mit bestehenden Aktien an den entsprechenden Börsen ausgesetzt. Die Anleger auf dem Sekundärmarkt können ihre Bestände bis 16:30 Uhr am 1. Dezember 2023 zurückgeben oder umtauschen.

Definitionen

Sofern nicht anders definiert, besitzen alle im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt. Ein Exemplar des Verkaufsprospekts erhalten Sie auf Anfrage während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft oder vom örtlichen Vertreter der Gesellschaft in einem Land, in dem die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Verwaltungsstelle	State Street Fund Services (Ireland) Limited;
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat der Gesellschaft;
Zentralbank	die Central Bank of Ireland;
Rundschreiben	dieses Rundschreiben, das den Aktionären im Zusammenhang mit der Zusammenlegung zugestellt wird;
Gesellschaft	UBS (Irl) ETF plc, eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur, variablem Kapital, beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die in Irland nach dem Companies Act 2014 of Ireland errichtet und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den OGAW-Richtlinien (wie nachstehend definiert) gegründet wurde;
Gesellschaftssekretär	Dechert Secretarial Limited;
Gründungsurkunde	die Gründungsurkunde der Gesellschaft, die den Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft umfasst;
Verwahrstelle	State Street Custodial Services (Ireland) Limited;
Verwaltungsratsmitglieder	der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft;
Datum des Inkrafttretens	15. Dezember 2023 oder ein späteres Datum, das den Aktionären zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der AHV zur Zusammenlegung mitgeteilt werden kann;
Zeitpunkt des Inkrafttretens	00:01 Uhr am Datum des Inkrafttretens;
Umtauschverhältnis	hat die auf der Seite 8 unten angegebene Bedeutung;
Bestehende Aktien	Aktien, die von einem Aktionär des übertragenden Fonds gehalten werden;
DFI	Derivative Finanzinstrumente;
Unabhängiger Wirtschaftsprüfer	EY in Irland, ein in Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zugelassener Wirtschaftsprüfer;
Investmentmanager	UBS Asset Management (UK) Limited;
BiB	ein Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP);

Letzter Handelszeitpunkt	der letzte Zeitpunkt für den Handel mit bestehenden Aktien (einschließlich einer Rücknahme), wie auf Seite 3 dieses Rundschreibens angegeben;
Verwaltungsgesellschaft	UBS Fund Management (Ireland) Limited, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien von der Gesellschaft beauftragte OGAW-Verwaltungsgesellschaft;
Zusammenlegung	die vorgeschlagene gesonderte und unabhängige Zusammenlegung des übertragenden Fonds mit dem übernehmenden Fonds, die gemäß Absatz (a) der Definition von „Zusammenlegung“ in Vorschrift 3(1) der OGAW-Richtlinien abgeschlossen wurde, wie im Rundschreiben näher beschrieben;
AHV zur Zusammenlegung	die außerordentliche Hauptversammlung des übertragenden Fonds zur Genehmigung der Zusammenlegung;
Zusammenlegungsbeschluss	der Beschluss, der auf der AHV zur Zusammenlegung zu prüfen ist, wie in <u>Anhang C</u> dargelegt;
Übertragender Fonds	UBS (Irl) ETF plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF;
Aktionär des übertragenden Fonds	Inhaber bestehender Aktien im Aktienregister des übertragenden Fonds;
Neue Aktien	Aktien des übernehmenden Fonds, die im Rahmen der Zusammenlegung an einen Aktionär des übertragenden Fonds im Tausch gegen seinen Bestand an bestehenden Aktien ausgegeben werden;
Prospekt	der Verkaufsprospekt der Gesellschaft mit allen Ergänzungen und Anhängen dazu;
Übernehmender Fonds	UBS (Irl) ETF plc – MSCI EMU ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF;
Ergänzung übernehmenden Fonds	zum die Ergänzung zum Verkaufsprospekt in Bezug auf den übernehmenden Fonds;
Aktionär	Inhaber bestehender Aktien im Aktienregister des übertragenden Fonds; und
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der im Sinne der OGAW-Richtlinien zugelassen wurde.
OGAW-Richtlinien	Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) geändert durch die Richtlinien der Europäischen Union (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung) von 2016 (S.I. Nr. 143 von 2016) und die Richtlinien der Europäischen Union (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung) von 2019 (S.I. Nr. 430 von 2016) in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung;

RUNDSCHREIBEN AN DIE AKTIONÄRE VON
UBS (IRL) ETF PLC – MSCI EUROPE ESG UNIVERSAL LOW CARBON SELECT UCITS ETF
EIN TEILFONDS VON
UBS (IRL) ETF PLC

6. November 2023

Vorgeschlagene Zusammenlegung des UBS (Irl) ETF Plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF (der „übertragende Fonds“) mit dem UBS (Irl) ETF Plc – MSCI EMU ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF (der „übernehmende Fonds“)

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

wir schreiben Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Aktionär des übertragenden Fonds, um Ihnen den Vorschlag zur Zusammenlegung des übertragenden Fonds mit dem übernehmenden Fonds zu erläutern.

Es wird vorgeschlagen, dass die Zusammenlegung, vorbehaltlich Ihrer Zustimmung, in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien durchgeführt wird und zum Datum des Inkrafttretens erfolgt.

Die Genehmigung durch 75% der abgegebenen Stimmen der (persönlich oder durch einen Bevollmächtigten) auf der AHV zur Zusammenlegung anwesenden Aktionäre ist erforderlich, damit die Zusammenlegung wirksam wird.

In Anhang C finden Sie eine Einberufung zur AHV zur Zusammenlegung zusammen mit einem entsprechenden Vollmachtsformular, das es den Aktionären ermöglicht, auf der AHV zur Zusammenlegung durch einen Bevollmächtigten anstatt persönlich abzustimmen.

Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, werden dringend gebeten, das Vollmachtsformular auszufüllen und so schnell wie möglich, in jedem Fall aber bis spätestens 10:00 Uhr (irische Ortszeit) am 29. November 2023, zurückzusenden.

Die OGAW-Richtlinien verlangen, dass der übertragende und der übernehmende Fonds gemeinsame Bedingungen für die vorgeschlagene Zusammenlegung (die „**Bedingungen der Zusammenlegung**“) erarbeiten, die vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Die Bedingungen der Zusammenlegung wurden an die Zentralbank übermittelt und sind zusammen mit anderen sachbezogenen Informationen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung in den nachstehenden Punkten enthalten.

1. Hintergrundinformationen und Grund für die Zusammenlegung

Der Investmentmanager hat den Verwaltungsrat darauf hingewiesen, dass es angesichts des begrenzten Wachstumspotenzials des übertragenden Fonds zunehmend schwieriger geworden ist, die Wirtschaftlichkeit des übertragenden Fonds weiterhin zu gewährleisten. Nach eingehender Prüfung hat der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Investmentmanager den übernehmenden Fonds als den für die Interessen der Aktionäre am besten geeigneten Teilfonds der Gesellschaft identifiziert, der weitgehend ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der übertragende Fonds verfolgt und den Wert und die betriebliche Effizienz verbessern sowie die Gesamtkostenquote des übertragenden Fonds nach und nach senken wird.

Da der übertragende Fonds und der übernehmende Fonds Teil desselben Umbrella-Fonds sind, d. h. der Gesellschaft, erbringen derselbe Investmentmanager, dieselbe Verwahrstelle und dieselbe Verwaltungsstelle Dienstleistungen für sie. Diese Gemeinsamkeit der Dienstleister gewährleistet einen risikoarmen Zusammenlegungsprozess und die Servicekontinuität für die beteiligten Anleger.

Wenn die Aktionäre der Zusammenlegung zustimmen, wird diese dazu führen, dass diese Aktionäre unmittelbar neue Aktien des übernehmenden Fonds halten. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass den langfristigen Interessen der Aktionäre durch die Zusammenlegung des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds am besten Rechnung getragen wird.

2. Vorgeschlagene Zusammenlegung und wahrscheinliche Auswirkungen auf die Aktionäre des übertragenden Fonds

a. Übertragung von Vermögenswerten

Die Zusammenlegung beinhaltet die Übertragung des Nettovermögens des übertragenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens an die Verwahrstelle, die diese im Gegenzug für die Ausgabe neuer Aktien des übernehmenden Fonds an die Aktionäre im Auftrag des übernehmenden Fonds hält. Die Aktionäre werden auf Anhang A verwiesen, in dem die neuen Aktien aufgeführt sind, die nach der Zusammenlegung ausgegeben werden. Die ausgegebenen neuen Aktien entsprechen den bestehenden Aktien, die von den Aktionären gemäß Anhang A gehalten werden.

b. Aufgelaufene Erträge

Die tatsächlichen und geschätzten Erträge (falls vorhanden) des übertragenden Fonds, die für die Zuteilung an die bestehenden Aktien zur Verfügung stehen, werden dem Nettoinventarwert der bestehenden Aktien zugewiesen und darin berücksichtigt, sodass bei der Durchführung der Zusammenlegung kein Renditeobjekt übertragen wird.

c. Auswirkungen auf den Bestand

Gemäß den Bedingungen der Zusammenlegung erhalten die Aktionäre neue Aktien, deren Wert dem Wert ihres Bestands an bestehenden Aktien am Datum des Inkrafttretens entspricht.

Der Nettoinventarwert des übertragenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens wird in Einklang mit dem Verkaufsprospekt und der Satzung berechnet. Die Bewertungsmethodik für die Vermögenswerte des übertragenden Fonds entspricht genau der des übernehmenden Fonds. Der Handel mit den bestehenden Aktien wird bis zum letzten Handelszeitpunkt fortgesetzt.

Das Umtauschverhältnis, das zur Berechnung der Anzahl der neuen Aktien des übernehmenden Fonds, die ein Aktionär erhält, herangezogen wird, basiert auf dem

Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse bestehender Aktien im übertragenden Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert pro Aktie der entsprechenden Klasse von Aktien im übernehmenden Fonds, wie er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am Datum des Inkrafttretens berechnet wird (das „Umtauschverhältnis“).

Das Umtauschverhältnis wird anschließend auf die Anzahl von Aktien des übertragenden Fonds, die von einem Aktionär am Tag des Inkrafttretens gehalten werden, angewendet, um die Anzahl der neuen Aktien des übernehmenden Fonds zu ermitteln, die der Aktionär erhält.

Der Nettoinventarwert pro Aktie des übertragenden Fonds ist nicht notwendigerweise identisch mit dem Nettoinventarwert pro Aktie des übernehmenden Fonds. Daher entspricht die Anzahl an neuen Aktien, die ein Aktionär erhält, unter Umständen nicht der Anzahl an bestehenden Aktien, die der betreffende Aktionär zuvor hielt. Der Gesamtwert des Bestands eines Aktionärs bleibt jedoch gleich.

d. Auswirkungen auf das Risikoprofil

Der Gesamtrisikoindikator (SRI), der im Basisinformationsblatt (BiB) für einen OGAW festgelegt ist, ist ein Maß für die historische Volatilität eines Fonds. Der SRI ist kein Maßstab für Kapitalverluste oder -gewinne, sondern dafür, wie signifikant die Anstiege und Rückgänge des Fonds in der Vergangenheit waren. So wird beispielsweise ein Fonds, dessen Kurs stark gestiegen und gefallen ist, in eine höhere Risikokategorie eingestuft, während ein Fonds, dessen Kurs weniger stark gestiegen und gefallen ist, in eine niedrigere Risikokategorie fällt. Der SRI für den übertragenden Fonds ist 4, und der SRI für den übernehmenden Fonds ist 5. Die SRI-Kategorien sollten als Orientierungshilfe betrachtet werden, wobei 7 für das höchste Risiko und 1 für das geringste Risiko stehen (geringere Erträge, aber geringeres Risiko).

e. Auswirkungen auf die Rechte der Aktionäre des übertragenden Fonds

Anhang B des vorliegenden Dokuments beinhaltet einen Vergleich der wesentlichen Merkmale und Unterschiede des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds.

Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebskosten des übernehmenden Fonds nach der Zusammenlegung sinken werden, da die Fixkosten auf eine breitere Basis von Anlegern verteilt werden können.

Mit der Beteiligung an der Zusammenlegung wird die Zustimmung der Aktionäre vorausgesetzt, dass alle von den Aktionären in den bestehenden Zeichnungsscheinen abgegebenen Zusicherungen, Garantien, Entschädigungen, Bestätigungen und Erklärungen als dem übernehmenden Fonds gegenüber abgegeben gelten, als ob die Zeichnungsscheine direkt an den übernehmenden Fonds gerichtet und von den Aktionären als solche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens abgegeben worden wären.

Die Verfahren, die für den Handel, die Bewertung, die Zeichnung, die Rücknahme, den Umtausch und die Übertragung von Beständen der Aktionäre gelten, sind für den übertragenden und den übernehmenden Fonds gleich.

f. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusammenlegung (einschließlich der Kosten für die AHV zur Zusammenlegung (einschließlich etwaiger Vertagungen), Rechts-, Buchhaltungs- und Verwaltungskosten) werden von [der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager] und nicht von der Gesellschaft getragen. Der übertragende Fonds Der übertragende Fonds trägt alle

Handelskosten, die sich aus der Neugewichtung des Portfolios im Vorfeld der Zusammenlegung ergeben.

Für die auszugebenden neuen Aktien wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

g. Neuausrichtung des Portfolios

Es wird nicht erwartet, dass die Zusammenlegung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Fonds hat, und es wird nicht erwartet, dass das Portfolio des übernehmenden Fonds vor oder nach dem Inkrafttreten der Zusammenlegung umgeschichtet wird.

3. Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übertragenden Fonds und dem übernehmenden Fonds

Eine Tabelle, in der die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übertragenden Fonds und dem übernehmenden Fonds verdeutlicht werden, ist in Anhang B enthalten.

4. Basisinformationsblatt (BiB)

Ein Exemplar des BiB jeder Aktienklasse des übernehmenden Fonds ist diesem Rundschreiben als Anhang D beigelegt. Den Aktionären wird empfohlen, das jeweilige BiB zu lesen, das Informationen über die wesentlichen Merkmale der Aktienklassen des übernehmenden Fonds enthält.

5. Verfahren für die und auf der außerordentlichen Hauptversammlung (AHV) zur Zusammenlegung

Für den 29. November 2023 wird eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen, um über die vorgeschlagene Zusammenlegung zu beraten und abzustimmen. Die Einladung zur AHV zur Zusammenlegung ist in Anhang C dieses Rundschreibens aufgeführt und enthält die Zusammenlegungsbeschlüsse, die auf der AHV zur Zusammenlegung vorgeschlagen werden sollen. Die Aktionäre werden umgehend von der Verwaltungsstelle über das Ergebnis der AHV zur Zusammenlegung benachrichtigt.

Zur Durchführung der vorgeschlagenen Zusammenlegung für den übertragenden Fonds ist es erforderlich, dass der Zusammenlegungsbeschluss ordnungsgemäß als Sonderbeschluss der Aktionäre des übertragenden Fonds gefasst wird. Um als Sonderbeschluss gefasst zu werden, muss der Zusammenlegungsbeschluss durch eine Mehrheit von mindestens 75% der auf der AHV zur Zusammenlegung persönlich oder per Stimmrechtsvollmacht abgegebenen Stimmen angenommen werden. Das Quorum für die AHV zur Zusammenlegung erfordert die Anwesenheit eines (1) stimmberechtigten Aktionärs auf der AHV zur Zusammenlegung, der entweder persönlich anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird. Sollte eine halbe Stunde (30 Minuten) nach der für die AHV zur Zusammenlegung anberaumten Uhrzeit keine beschlussfähige Mehrheit bestehen, wird die AHV zur Zusammenlegung um genau eine Woche verschoben und am selben Ort abgehalten, oder aber auf einen anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Tag verlagert, wobei auch Uhrzeit und Ort von diesem neu bestimmt werden können. Die Verwaltungsstelle teilt den Aktionären den Tag, die Uhrzeit und den Ort einer verlagerten AHV zur Zusammenlegung mit.

6. Aktionäre, die sich nicht an der Zusammenlegung beteiligen wollen

Wenn der Zusammenlegungsbeschluss auf der AHV zur Zusammenlegung ordnungsgemäß gefasst wird, müssen Aktionäre, die sich nicht an der Zusammenlegung beteiligen möchten, die Rücknahme ihrer bestehenden Aktien vor dem letzten Handelszeitpunkt beantragen. Für Rücknahmeanträge, die vor dem letzten Handelszeitpunkt eingehen, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben (mit Ausnahme derjenigen, die je nach Sachlage zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden). Die Aktionäre können ihre bestehenden

Aktien gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung bis zum letzten Handelszeitpunkt kostenlos in Aktien eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen (mit Ausnahme von Gebühren, die je nach Sachlage zur Deckung von Desinvestitionskosten einbehalten werden). Andernfalls werden diese bestehenden Aktien automatisch Teil der Zusammenlegung, sofern diese beschlossen wird.

7. Handel mit bestehenden Aktien vor der Zusammenlegung

Am Morgen des 4. Dezember 2023 wird der Handel mit bestehenden Aktien an den entsprechenden Börsen ausgesetzt. Die Anleger auf dem Sekundärmarkt können ihre Bestände bis 16:30 Uhr am 1. Dezember 2023 zurückgeben oder umtauschen.

Der Handel mit den bestehenden Aktien durch die Aktionäre wird zum letzten Handelszeitpunkt eingestellt.

Die Aktionäre haben das Recht, ab dem Datum dieses Rundschreibens bis zum letzten Handelszeitpunkt einen kostenlosen Rückkauf ihrer bestehenden Aktien zu beantragen.

Zeichnungsanträge, die vor dem letzten Handelszeitpunkt eingehen, werden in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt bearbeitet. Gehen Zeichnungsanträge für den übertragenden Fonds nach dem letzten Handelszeitpunkt ein, werden diese Anträge abgelehnt, und der Antragsteller wird darüber informiert, dass der übertragende Fonds für Zeichnungen geschlossen ist. Gehen nach dem letzten Handelszeitpunkt Rücknahme- oder Umtauschanträge für den übertragenden Fonds ein, werden diese Anträge abgelehnt, und die vom Aktionär gehaltenen bestehenden Aktien werden automatisch Teil der Zusammenlegung.

Während des Zeitraums zwischen dem Veröffentlichungsdatum dieses Rundschreibens und dem Datum des Inkrafttretens werden dieses Rundschreiben und die aktuellen BiBs des übernehmenden Fonds jedem Anleger zur Verfügung gestellt, der entweder den übertragenden Fonds oder den übernehmenden Fonds zeichnet oder Exemplare der Fondsunterlagen des übertragenden Fonds oder des übernehmenden Fonds anfordert.

8. Vorübergehende Aussetzung des Aktienhandels

Nach Vorschrift 63(2) der OGAW-Richtlinien kann eine Gesellschaft die Zeichnung und Rücknahme von Aktien vorübergehend aussetzen. Die Gesellschaft hat die Zustimmung der Zentralbank zur vorübergehenden Aussetzung der Zeichnung und Rücknahme von Aktien des übertragenden Fonds beantragt, und die Zentralbank hat eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt.

Vorbehaltlich der Annahme des Zusammenlegungsbeschlusses haben die Verwaltungsratsmitglieder daher beschlossen, den Handel mit Aktien des übertragenden Fonds vorübergehend auszusetzen, um die Durchführung der Zusammenlegung zu erleichtern. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Aussetzungstermine am 1. Dezember 2023 um 16:31 Uhr auf dem Sekundärmarkt und am 8. Dezember 2023 um 16:31 Uhr auf dem Primärmarkt beginnen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens enden. Die Details zur Aussetzung des Handels werden den Aktionären von der Verwaltungsstelle mitgeteilt.

9. Folgen des Zusammenlegungsbeschlusses

Wenn der Zusammenlegungsbeschluss angenommen wird, gilt Folgendes:

- a. Er ist für alle Aktionäre im Mitgliederregister des übertragenden Fonds am Datum des Inkrafttretens bindend, unabhängig davon, ob sie für oder gegen den Zusammenlegungsbeschluss oder überhaupt nicht abgestimmt haben;
- b. der Handel mit bestehenden Aktien wird am Morgen des 4. Dezember 2023 an den entsprechenden Börsen ausgesetzt;

- c. die Anleger auf dem Sekundärmarkt können ihre Bestände bis zum 1. Dezember 2023 um 16:30 Uhr zurückgeben oder umtauschen;
- d. ab dem letzten Handelszeitpunkt findet kein weiterer Handel mit den bestehenden Aktien statt, das Register wird geschlossen und die bestehenden Aktien verlieren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ihren Wert und ihre Wirkung (vorbehaltlich der Bedingungen der Zusammenlegung);
- e. das Nettovermögen des übertragenden Fonds wird an den übernehmenden Fonds im Gegenzug für die Ausgabe neuer Aktien an die Aktionäre übertragen;
- f. die Aktionäre erhalten ohne weiteres Zutun neue Aktien der betreffenden Aktienklasse, deren Wert ihrem Bestand an bestehenden Aktien unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht (die Anzahl der neuen Aktien, die an jeden Aktionär im Austausch gegen bestehende Aktien ausgegeben werden, ist jedoch erst am Datum des Inkrafttretens bekannt);
- g. der übertragende Fonds hört mit dem Wirksamwerden der Zusammenlegung gemäß Vorschrift 66(1)(c) der OGAW-Richtlinien auf zu bestehen;
- h. Bestätigungen über die Bestände an neuen Aktien am übernehmenden Fonds werden innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens an die Aktionäre versandt; und
- i. Aktionäre, die an der Zusammenlegung beteiligt sind und neue Aktien im Austausch für ihre bestehenden Aktien erhalten, können ihre Rechte als Aktionäre des übernehmenden Fonds ab dem ersten Handelstag für den Handel mit den neuen Aktien ausüben.

10. Steuerliche Beratung

Es ist wichtig, dass die Aktionäre ihre eigene steuerliche Situation abklären, da es infolge und/oder nach der Zusammenlegung zu Änderungen kommen kann, und sorgfältig abwägen, ob sie eine angemessene steuerliche Beratung in Bezug auf die Zusammenlegung in Anspruch nehmen möchten.

11. Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer

In Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien hat der unabhängige Wirtschaftsprüfer die Bedingungen der Zusammenlegung geprüft und die Berechnungsmethodik des Umtauschverhältnisses validiert.

Nach dem Datum des Inkrafttretens wird der unabhängige Wirtschaftsprüfer das zum Zeitpunkt der Berechnung dieses Verhältnisses ermittelte tatsächliche Umtauschverhältnis validieren und einen Bericht mit Einzelheiten zu seinen Feststellungen in Bezug auf das Vorstehende erstellen, der den Aktionären und den Aktionären des übernehmenden Fonds auf Anfrage beim Gesellschaftssekretär kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Der Zentralbank wird ebenfalls ein Exemplar dieses Berichts zur Verfügung gestellt.

12. Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente

Die folgenden Dokumente sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft in Second Floor, 5 Earlsfort Terrace, Dublin D02 CK83, Irland während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) ab dem Datum dieses Rundschreibens bis zum Zeitpunkt der AHV zur Zusammenlegung (oder einer Vertagung) und, falls der Zusammenlegungsbeschluss gefasst wird, bis zum Datum des Inkrafttretens, erhältlich oder können dort eingesehen werden:

- (i) Gründungsurkunde;

- (ii) Prospekt;
- (iii) BiBs des übertragenden Fonds;
- (iv) BiBs des übernehmenden Fonds;
- (v) Geprüfter Bericht und Abschluss der Gesellschaft für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2022 und ungeprüfter Rechnungsabschluss bis zum 30. Juni 2023; und
- (vi) die OGAW-Richtlinien.

Aktionäre oder potenzielle Anleger, die Zeichnungsanträge einreichen oder während des Zeitraums zwischen dem Datum dieses Rundschreibens und dem Datum des Inkrafttretens Exemplare der oben genannten Dokumente anfordern, erhalten ein Exemplar dieses Rundschreibens und das entsprechende BiB des übernehmenden Fonds.

13. Zu ergreifende Maßnahmen

Wir möchten Sie auf die Bekanntmachungen für die AHV zur Zusammenlegung hinweisen. Aktionäre, die bestehende Aktien des übertragenden Fonds halten, werden dringend gebeten, die in Anhang C dieses Rundschreibens enthaltenen Vollmachtsformulare auszufüllen und zurückzusenden.

Die erforderlichen Genehmigungen der Zentralbank für die Veröffentlichung dieses Rundschreibens wurden eingeholt. Um die Zusammenlegung durchzuführen, müssen die folgenden Maßnahmen abgeschlossen sein:

- (i) die Genehmigung des Zusammenlegungsbeschlusses durch die Aktionäre;
- (ii) die Durchführung der Übertragung des Nettovermögens des übertragenden Fonds an den übernehmenden Fonds;
- (iii) die Ausgabe von neuen Aktien an die Aktionäre.

Nach der Durchführung der Zusammenlegung wird der Verwaltungsrat dafür sorgen, dass alle von der Zentralbank geforderten Dokumente bei dieser eingereicht werden, um das Wirksamwerden der Zusammenlegung zu bestätigen.

Wenn Sie nicht beabsichtigen, persönlich an der AHV zur Zusammenlegung teilzunehmen, ist es wichtig, dass Sie Ihre Stimmrechte in Bezug auf die AHV zur Zusammenlegung ausüben, indem Sie das beiliegende Vollmachtsformular ausfüllen und zurücksenden, sodass es bis 10:00 Uhr (irische Zeit) am 27. November 2023 an der in den Vollmachtsformularen angegebenen Adresse eingeht.

Wenn Sie weitere Informationen zu diesem Rundschreiben benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Finanzberater oder an den Investmentmanager unter ol-etf-pfm@ubs.com.

14. Empfehlung

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Beschlüsse, die auf der AHV zur Zusammenlegung zur Abstimmung stehen, im Interesse aller Aktionäre sind, und empfiehlt daher dringend, dass Sie zu Gunsten der Beschlussanträge zu stimmen.

Für die Anleger in Österreich sind der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter und die Kopien der Satzung der Gesellschaft auch kostenlos unter www.fundinfo.com erhältlich.

Für die Anleger in Deutschland sind der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter und die Kopien der Satzung der Gesellschaft auch kostenlos unter www.fundinfo.com erhältlich.

Für die Anleger in Liechtenstein sind der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter und die Kopien der Satzung der Gesellschaft auch kostenlos unter www.fundinfo.com erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsratsmitglied, für und im Namen von
UBS (Irl) ETF Plc

Anhang A

Neue Aktienklassen, die im Austausch für bestehende Aktienklassen ausgegeben werden

Von		An:	
Aktienklasse	Mindestbestände*	Aktienklasse	Mindestbestände*
(EUR) A-dis	Entfällt / entfällt / entfällt	(EUR) A-dis	Entfällt / entfällt / entfällt
(EUR) A-acc	Entfällt / entfällt / entfällt	(EUR) A-acc	Entfällt / entfällt / entfällt
(EUR) A-UKdis	Entfällt / entfällt / entfällt	(EUR) A-UKdis	Entfällt / entfällt / entfällt

* *Mindestaktienbestand / Mindestzeichnungsbetrag / Mindestrücknahmebetrag*

Anhang B

Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übertragenden Fonds und dem übernehmenden Fonds

	Übertragender Fonds	Übernehmender Fonds
Allgemeines		
Aufsichtsrechtlicher Status	OGAW	OGAW
Gesellschaftsstruktur	Teilfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds	Teilfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
Sitz	Irland	Irland
Profil des typischen Anlegers	Bei den Anlegern handelt es sich voraussichtlich um private und professionelle Anleger oder zulässige Gegenparteien (gemäß den Ausführungen in der MiFID-II-Richtlinie), die eine langfristige Rendite aus ihrer Anlage anstreben, über ein Engagement in der Aktienmarktperformance von europäischen Unternehmen ESG-Faktoren in ihren Anlageprozess einbeziehen möchten und bereit sind, die mit einer Anlage dieses Typs verbundenen Risiken zu akzeptieren. Basierend auf der Struktur und der Zusammensetzung des Index wird im Allgemeinen erwartet, dass die Volatilität des Fonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, mittel bis hoch ist.	Bei den Anlegern handelt es sich voraussichtlich um private und professionelle Anleger oder zulässige Gegenparteien (gemäß den Ausführungen in der MiFID-II-Richtlinie), die eine langfristige Rendite aus ihrer Anlage anstreben, über ein Engagement in der Aktienmarktperformance von Unternehmen in der EWU ESG-Faktoren in ihren Anlageprozess einbeziehen möchten und bereit sind, die mit einer Anlage dieses Typs verbundenen Risiken zu akzeptieren. Basierend auf der Struktur und der Zusammensetzung des Index wird im Allgemeinen erwartet, dass die Volatilität des Fonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, mittel bis hoch ist.
Anlageziele und Anlagepolitik		
Anlageziel	Das Ziel des Fonds besteht darin, die Performance des MSCI European ESG Universal Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index (Net Return) nachzubilden.	Das Ziel des Fonds besteht darin, die Performance des MSCI EMU ESG Universal Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index (Net Return) nachzubilden.
Anlagepolitik	Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, zu versuchen, die Performance des MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index (Net Return) (oder eines anderen Index, der zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, um im Wesentlichen denselben Markt nachzubilden wie der MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index (Net Return), und der vom Verwaltungsrat als geeigneter Index für die Nachbildung durch den Fonds angesehen wird) (der „Index“) in Übereinstimmung mit dem Prospekt so genau wie möglich nachzubilden, während die Performance-Differenz zwischen dem Fonds und dem Index so weit wie möglich minimiert	Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, zu versuchen, die Performance des MSCI EMU ESG Universal Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index (Net Return) (oder eines anderen Index, der zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, um im Wesentlichen denselben Markt nachzubilden wie der MSCI EMU ESG Universal Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index (Net Return), und der vom Verwaltungsrat als geeigneter Index für die Nachbildung durch den Fonds angesehen wird) (der „Index“) in Übereinstimmung mit dem Prospekt so genau wie möglich nachzubilden, während die Performance-Differenz zwischen dem Fonds und dem Index so weit wie möglich

	<p>werden soll.</p> <p>Jede Festlegung durch den Verwaltungsrat, dass der Fonds einen anderen Index nachbilden soll, erfordert die Genehmigung der Aktionäre und muss in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank umgesetzt werden. Darüber hinaus muss diese Ergänzung entsprechend aktualisiert werden.</p> <p>Der Fonds verwendet die nachfolgend beschriebenen Nachbildungstechniken, um die Performance-Differenz zwischen den Renditen des Index und der Rendite des Fonds nach Gebühren und Aufwendungen so weit wie möglich zu minimieren. Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit der Nachbildung von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „Indexnachbildungsrisiko“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts.</p> <p>Der Fonds wird passiv verwaltet. Durch die Nachbildung des Index bewirbt der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 8 der SFDR.</p> <p>Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in einem Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).</p> <p>Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Anlageverwalter im Namen des Fonds unter Anwendung der Nachbildungsstrategie in den ungefähren Gewichtungen des Index gemäß den im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen primär in die Wertpapiere des Index. Bei diesen Wertpapieren (die auch Hinterlegungsscheine umfassen können) handelt es sich um börsennotierte Papiere und/oder um an den in Anhang II des Verkaufsprospekts genannten Börsen und Märkten notierte Papiere gemäß Anhang II. Diese Strategie strebt an, alle Wertpapiere des Index mit ungefähr denselben Gewichtungen wie in diesem Index zu halten, sodass im Wesentlichen das Portfolio des Fonds die Bestandteile des Index nahezu widerspiegelt. Es gibt auch Währungsversionen (nur Industrieländerwährungen) des Index, die auf eine andere Währung als den Euro lauten und die abgesichert sind, einschließlich von Währungsversionen, die auf USD, GBP, CHF, SGD, CAD und JPY lauten (jeweils eine „abgesicherte Währungsversion“). Mithilfe der abgesicherten Währungsversionen sollen die Gewinne beziehungsweise Verluste aus</p>	<p>minimiert werden soll.</p> <p>Jede Festlegung durch den Verwaltungsrat, dass der Fonds einen anderen Index nachbilden soll, erfordert die Genehmigung der Aktionäre und muss in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank umgesetzt werden. Darüber hinaus muss diese Ergänzung entsprechend aktualisiert werden.</p> <p>Der Fonds verwendet die nachfolgend beschriebenen Nachbildungstechniken, um die Performance-Differenz zwischen den Renditen des Index und der Rendite des Fonds nach Gebühren und Aufwendungen so weit wie möglich zu minimieren. Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit der Nachbildung von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „Indexnachbildungsrisiko“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts.</p> <p>Der Fonds wird passiv verwaltet. Durch die Nachbildung des Index bewirbt der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 8 der SFDR.</p> <p>Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in einem Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).</p> <p>Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Anlageverwalter im Namen des Fonds unter Anwendung der Nachbildungsstrategie in den ungefähren Gewichtungen des Index gemäß den im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen primär in die Wertpapiere des Index. Bei diesen Wertpapieren (die auch Hinterlegungsscheine umfassen können) handelt es sich um börsennotierte Papiere und/oder um an den in Anhang II des Verkaufsprospekts genannten Börsen und Märkten notierte Papiere gemäß Anhang II. Diese Strategie strebt an, alle Wertpapiere des Index mit ungefähr denselben Gewichtungen wie in diesem Index zu halten, sodass im Wesentlichen das Portfolio des Fonds die Bestandteile des Index nahezu widerspiegelt. Es gibt auch Währungsversionen (nur Industrieländerwährungen) des Index, die auf eine andere Währung als den Euro lauten und die abgesichert sind, einschließlich von Währungsversionen, die auf USD, GBP, CHF, SGD, CAD und JPY lauten (jeweils eine „abgesicherte Währungsversion“).</p>
--	---	--

	<p>Fremdwährungsengagements beim Halten eines auf EUR lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als EUR begrenzt werden. Die abgesicherten Währungsversionen erreichen dies durch den Einsatz rollender einmonatiger Devisenterminkontrakte. Gemäß der Methodik der abgesicherten Währungsversionen kann der Fonds rollende Devisenterminkontrakte auch einsetzen, um die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungsengagements beim Halten eines auf EUR lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als EUR zu begrenzen. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zu den abgesicherten Währungsversionen nur Informationszwecken dienen und erläutern sollen, auf welche Weise der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte eingeht. Weitere Einzelheiten zur Nachbildungsstrategie sind im Abschnitt „Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie“ des Prospekts enthalten.</p> <p>Um sein Anlageziel der Nachbildung der Indexperformance umzusetzen, kann der Fonds auch Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind, darunter beispielsweise Wertpapiere, bezüglich derer angekündigt wurde oder angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden. In einem derartigen Fall kann die Anwendung des ESG-Ratings auf diese ausgewählten Wertpapiere nicht garantiert werden. Ferner kann der Fonds – ausschliesslich zur besseren Nachbildung des Index – in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass diese Wertpapiere eine ähnliche Rendite wie bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere bieten. Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür sorgen, dass diese Situation bereinigt wird, wobei die Interessen der Aktionäre zu wahren sind. Der Fonds nutzt die vorstehend dargelegte Nachbildungsstrategie, weshalb eine Investition als direktes Engagement im Index angesehen werden sollte. Einzelheiten zum Tracking Error und zum Nachbildungsunterschied des Fonds werden im Abschnitt „Nachbildungsgenauigkeit“ des Prospekts beschrieben.</p>	<p>Mithilfe der abgesicherten Währungsversionen sollen die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungsengagements beim Halten eines auf EUR lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als EUR begrenzt werden. Die abgesicherten Währungsversionen erreichen dies durch den Einsatz rollender einmonatiger Devisenterminkontrakte. Gemäß der Methodik der abgesicherten Währungsversionen kann der Fonds rollende Devisenterminkontrakte auch einsetzen, um die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungsengagements beim Halten eines auf EUR lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als EUR zu begrenzen. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zu den abgesicherten Währungsversionen nur Informationszwecken dienen und erläutern sollen, auf welche Weise der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte eingeht. Weitere Einzelheiten zur Nachbildungsstrategie sind im Abschnitt „Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie“ des Prospekts enthalten.</p> <p>Um sein Anlageziel der Nachbildung der Indexperformance umzusetzen, kann der Fonds auch Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind, darunter beispielsweise Wertpapiere, bezüglich derer angekündigt wurde oder angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden. In einem derartigen Fall kann die Anwendung des ESG-Ratings auf diese ausgewählten Wertpapiere nicht garantiert werden. Ferner kann der Fonds – ausschliesslich zur besseren Nachbildung des Index – in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass diese Wertpapiere eine ähnliche Rendite wie bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere bieten. Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür sorgen, dass diese Situation bereinigt wird, wobei die Interessen der Aktionäre zu wahren sind. Der Fonds nutzt die vorstehend dargelegte Nachbildungsstrategie, weshalb eine Investition als direktes Engagement im Index angesehen werden sollte. Einzelheiten zum Tracking Error und zum Nachbildungsunterschied des Fonds werden</p>
--	--	---

	<p>Da der Fonds keine synthetische Indexnachbildungsstrategie verfolgt, besteht kein entsprechendes Kontrahentenrisiko. Infolge der Währungsabsicherung können abgesicherte Aktienklassen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Kontrahentenrisiko“ genauer ausgeführt.</p> <p>Der Fonds (wie auch der Index) wird nur Long-Positionen eingehen und 100% seines Nettovermögens in Long-Positionen anlegen.</p> <p>Der Fonds kann zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, sofern in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft (falls zutreffend) angegeben und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, derivative Finanzinstrumente („DFI“) verwenden, darunter Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Optionsscheine, Index-Futures und Futures auf Aktien. Ein effizientes Portfoliomanagement steht für Anlageentscheidungen in Verbindung mit Transaktionen zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden Ziele: die Reduzierung des Risikos, die Reduzierung der Kosten oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der in den Regeln der Zentralbank dargelegten Regeln zur Risikostreuung. Insbesondere können DFI zum Zweck der Minimierung von Performance-Differenzen zwischen dem Fonds und dem relevanten Index verwendet werden, also zur Minimierung des Risikos, dass die Fondsrendite von der Indexrendite abweicht. Obwohl DFI eine Hebelwirkung nach sich ziehen, besteht der primäre Zweck der Verwendung von DFI somit darin, die Performance-Differenz zwischen dem Fonds und dem Index so weit wie möglich zu minimieren, und obwohl der Fonds infolge seiner Anlagen in DFI eine Hebelwirkung aufweisen wird (berechnet nach dem Commitment-Ansatz, wie im nachstehenden Abschnitt „Risikomanagement“ beschrieben), wird eine solche Hebelung zu keinem Zeitpunkt 100% des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds überschreiten.</p> <p>Vorbehaltlich der im Prospekt und durch die OGAW-Richtlinien festgelegten Beschränkungen für die Verwendung von DFI kann der Fonds Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um ein Engagement in verschiedenen im Index enthaltenen</p>	<p>im Abschnitt „Nachbildungsgenauigkeit“ des Prospekts beschrieben.</p> <p>Da der Fonds keine synthetische Indexnachbildungsstrategie verfolgt, besteht kein entsprechendes Kontrahentenrisiko. Infolge der Währungsabsicherung können abgesicherte Aktienklassen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Kontrahentenrisiko“ genauer ausgeführt.</p> <p>Der Fonds (wie auch der Index) wird nur Long-Positionen eingehen und 100% seines Nettovermögens in Long-Positionen anlegen.</p> <p>Der Fonds kann zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, sofern in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft (falls zutreffend) angegeben und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, derivative Finanzinstrumente („DFI“) verwenden, darunter Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Optionsscheine, Index-Futures und Futures auf Aktien. Ein effizientes Portfoliomanagement steht für Anlageentscheidungen in Verbindung mit Transaktionen zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden Ziele: die Reduzierung des Risikos, die Reduzierung der Kosten oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der in den Regeln der Zentralbank dargelegten Regeln zur Risikostreuung. Insbesondere können DFI zum Zweck der Minimierung von Performance-Differenzen zwischen dem Fonds und dem relevanten Index verwendet werden, also zur Minimierung des Risikos, dass die Fondsrendite von der Indexrendite abweicht. Obwohl DFI eine Hebelwirkung nach sich ziehen, besteht der primäre Zweck der Verwendung von DFI somit darin, die Performance-Differenz zwischen dem Fonds und dem Index so weit wie möglich zu minimieren, und obwohl der Fonds infolge seiner Anlagen in DFI eine Hebelwirkung aufweisen wird (berechnet nach dem Commitment-Ansatz, wie im nachstehenden Abschnitt „Risikomanagement“ beschrieben), wird eine solche Hebelung zu keinem Zeitpunkt 100% des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds</p>
--	---	---

	<p>Wertpapieren zu schaffen oder zu verringern oder bestimmte Risikoaspekte, die konkreten Geschäften innewohnen, zu verringern. Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Betrags einer Aktie, Anleihe oder Währung an einem festgelegten Datum in der Zukunft. Futures-Kontrakte sind an der Börse gehandelte Instrumente und ihr Handel unterliegt den Regeln der Börsen, an denen sie gehandelt werden.</p> <p>Der Fonds kann in Ausnahmesituationen Partizipationsscheine („P-Notes“) und Optionsscheine einsetzen, um in Märkten wie Indien anlegen zu können, bezüglich derer er sonst Beschränkungen unterliegt. Indische Unternehmen können im Index enthalten sein, und der Fonds kann die Aktien solcher Unternehmen aufgrund von Marktbeschränkungen möglicherweise nicht direkt kaufen. P-Notes können ebenfalls im Index enthalten sein. P-Notes werden üblicherweise an bestimmten Märkten gebraucht, für die Beschränkungen bestehen; dabei werden die P-Notes von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern an ausländische Anleger ausgegeben, die an Märkten anlegen möchten, an denen sie Beschränkungen unterliegen. In der Regel verfügen P-Notes über kein Rating und sind darauf ausgelegt, eine Rendite zu generieren, die unmittelbar von der Wertentwicklung eines bestimmten Beteiligungspapiers oder eines Korbs von Beteiligungspapieren abhängt. P-Notes werden gewöhnlich in Form von Schuldtiteln ausgegeben, und ihr Emittent verpflichtet sich zur Zahlung einer Rendite, die der des zugrunde liegenden Beteiligungspapiers entspricht. Makler kaufen Aktien und geben P-Notes aus, die ein Eigentum an der zugrunde liegenden Aktie darstellen. Aus den zugrunde liegenden Wertpapieren erhaltene Dividenden und Kapitalgewinne fließen an die Anleger zurück. Zwar ahmen P-Notes die Cashflows eines Swaps nach, doch sie sind kein DFI. P-Notes, in die der Fonds investieren kann, dürfen keine eingebetteten Derivate enthalten und nicht gehebelt sein.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erklärung zu ihren Risikomanagementverfahren („RMV“) bezüglich der Verwendung von DFI umgesetzt, die es ermöglichen, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern, und der Fonds setzt nur DFI ein, die in den RMV beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird</p>	<p>überschreiten.</p> <p>Vorbehaltlich der im Prospekt und durch die OGAW-Richtlinien festgelegten Beschränkungen für die Verwendung von DFI kann der Fonds Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um ein Engagement in verschiedenen im Index enthaltenen Wertpapieren zu schaffen oder zu verringern oder bestimmte Risikoaspekte, die konkreten Geschäften innewohnen, zu verringern. Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Betrags einer Aktie, Anleihe oder Währung an einem festgelegten Datum in der Zukunft. Futures-Kontrakte sind an der Börse gehandelte Instrumente und ihr Handel unterliegt den Regeln der Börsen, an denen sie gehandelt werden.</p> <p>Der Fonds kann in Ausnahmesituationen Partizipationsscheine („P-Notes“) und Optionsscheine einsetzen, um in Märkten wie Indien anlegen zu können, bezüglich derer er sonst Beschränkungen unterliegt. Indische Unternehmen können im Index enthalten sein, und der Fonds kann die Aktien solcher Unternehmen aufgrund von Marktbeschränkungen möglicherweise nicht direkt kaufen. P-Notes können ebenfalls im Index enthalten sein. P-Notes werden üblicherweise an bestimmten Märkten gebraucht, für die Beschränkungen bestehen; dabei werden die P-Notes von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern an ausländische Anleger ausgegeben, die an Märkten anlegen möchten, an denen sie Beschränkungen unterliegen. In der Regel verfügen P-Notes über kein Rating und sind darauf ausgelegt, eine Rendite zu generieren, die unmittelbar von der Wertentwicklung eines bestimmten Beteiligungspapiers oder eines Korbs von Beteiligungspapieren abhängt. P-Notes werden gewöhnlich in Form von Schuldtiteln ausgegeben, und ihr Emittent verpflichtet sich zur Zahlung einer Rendite, die der des zugrunde liegenden Beteiligungspapiers entspricht. Makler kaufen Aktien und geben P-Notes aus, die ein Eigentum an der zugrunde liegenden Aktie darstellen. Aus den zugrunde liegenden Wertpapieren erhaltene Dividenden und Kapitalgewinne fließen an die Anleger zurück. Zwar ahmen P-Notes die Cashflows eines Swaps nach, doch sie sind kein DFI. P-Notes, in die der Fonds investieren kann, dürfen keine eingebetteten Derivate enthalten und nicht gehebelt sein.</p>
--	--	--

	ausschließlich ein RMV einsetzen, das von der Zentralbank bereitgestellt wurde.	Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erklärung zu ihren Risikomanagementverfahren („RMV“) bezüglich der Verwendung von DFI umgesetzt, die es ermöglichen, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern, und der Fonds setzt nur DFI ein, die in den RMV beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich ein RMV einsetzen, das von der Zentralbank bereitgestellt wurde.
Beschreibung des Index	<p>Der Index ist ein Aktienindex und entnimmt seine Bestandteile dem MSCI Europe Index (der „Stammindex“), der vom internationalen Index-Anbieter MSCI® berechnet, gepflegt und veröffentlicht wird und auf EUR lautet. Der Index bildet die Gesamrendite mit reinvestierten Nettodividenden von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung in europäischen Industrieländern ab, wie unter https://www.msci.com/developed-markets näher beschrieben.</p> <p>Das Ziel des Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss sehr weniger Titel des Stammindex erreicht werden soll.</p> <p>Die Komponentenauswahl des Index basiert auf dem Research, das von MSCI ESG Research zur Verfügung gestellt wird, welches Research, Ratings und Analysen zu Unternehmenspraktiken mit Bezug zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (ESG) anbietet. Der Indexanbieter schließt Unternehmen aus, bei denen es Kontroversen gibt (MSCI Red Flag, was auf mindestens eine sehr schwerwiegende Kontroverse hindeutet), Unternehmen mit einem schlechten ESG-Rating (CCC-Rating), Unternehmen, die Umsätze in bestimmten Geschäftsbereichen erzielen (umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Gewinnung fossiler Brennstoffe), sowie die nach dem Zahlenwert obersten 5% der Unternehmen mit der höchsten Kohlenstoffemissionsintensität (d. h. Scope-1- und Scope-2-Emissionen gemäß dem</p>	<p>Der Index ist ein Aktienindex und entnimmt seine Bestandteile dem MSCI EMU Index (der „Stammindex“), der vom internationalen Index-Anbieter MSCI® berechnet, gepflegt und veröffentlicht wird und auf EUR lautet. Der Index bildet die Gesamrendite mit reinvestierten Nettodividenden von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern der EWU ab, wie unter https://www.msci.com/documents/10199/7395c222-b136-4372-baa7-a4480d7d003c näher beschrieben.</p> <p>Das Ziel des Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss sehr weniger Titel des Stammindex erreicht werden soll.</p> <p>Die Komponentenauswahl des Index basiert auf dem Research, das von MSCI ESG Research zur Verfügung gestellt wird, welches Research, Ratings und Analysen zu Unternehmenspraktiken mit Bezug zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (ESG) anbietet. Der Indexanbieter schließt Unternehmen aus, bei denen es Kontroversen gibt (MSCI Red Flag, was auf mindestens eine sehr schwerwiegende Kontroverse hindeutet), Unternehmen mit einem schlechten ESG-Rating (CCC-Rating), Unternehmen, die Umsätze in bestimmten Geschäftsbereichen erzielen (umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Gewinnung fossiler Brennstoffe), sowie die nach dem Zahlenwert obersten 5% der Unternehmen mit der höchsten Kohlenstoffemissionsintensität (d.</p>

Greenhouse Gas Protocol) bis zu einer kumulativen Gewichtung von weniger als 30% der Gewichtung des betreffenden Sektors im StammindeX. Der Index wählt außerdem Unternehmen aus, die nur in geringem Maße von fossilen Brennstoffen abhängig sind, und ordnet die Bestandteile des StammindeX in absteigender Reihenfolge der potenziellen Kohlenstoffemissionen pro Dollar der Marktkapitalisierung des Unternehmens. Anschließend werden Wertpapiere ausgeschlossen, bis die kumulativen potenziellen Kohlenstoffemissionen der ausgeschlossenen Wertpapiere 50% der Summe der potenziellen Kohlenstoffemissionen der Bestandteile des StammindeX erreichen.

Die an den Streubesitz angepasste Marktkapitalisierung wird durch einen „kombinierten ESG-Score“ abgestimmt, der sich als Produkt aus einem „ESG-Rating-Score“ auf der Grundlage des MSCI ESG-Research-Ratings (d. h. 1,5 (AAA, AA), 1 (A, BBB, BB) oder 0,5 (B)) und einem „ESG-Rating-Trend-Score“, der auf der Veränderung des ESG-Rating-Scores eines Unternehmens gegenüber der vorherigen Bewertung durch den Indexanbieter basiert (d. h. 1,2 für ein höheres Rating, 1,0 für ein neutrales Rating und 0,8 für ein niedrigeres Rating), zusammensetzt. Der kombinierte ESG-Score eines Unternehmens wird durch Multiplikation des ESG-Rating-Scores mit dem ESG-Rating-Trend-Score ermittelt. Dieser kombinierte ESG-Score wird zur Neugewichtung des Bestandteils des StammindeX verwendet, indem der kombinierte ESG-Score mit der Marktkapitalisierungsgewichtung des Wertpapiers im StammindeX multipliziert wird. Die maximale Gewichtung der einzelnen Emittenten des StammindeX wird anschließend bei der Erstellung des Index auf 5% beschränkt.

Weitere Informationen zu MSCI ESG Research sind auf der MSCI-Website (<http://www.msci.com/products/indexes/esg/methodology.html>) zu finden.

Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Die Häufigkeit der Neuausrichtung wird minimale Auswirkungen auf die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Fonds haben, da nicht zu erwarten ist, dass durch eine mögliche Neuausrichtung eine häufigere Umschichtung von Fondspositionen erforderlich wird, als dies bei einem statischen

h. Scope-1- und Scope-2-Emissionen gemäß dem Greenhouse Gas Protocol) bis zu einer kumulativen Gewichtung von weniger als 30% der Gewichtung des betreffenden Sektors im StammindeX. Der Index wählt außerdem Unternehmen aus, die nur in geringem Maße von fossilen Brennstoffen abhängig sind, und ordnet die Bestandteile des StammindeX in absteigender Reihenfolge der potenziellen Kohlenstoffemissionen pro Dollar der Marktkapitalisierung des Unternehmens. Anschließend werden Wertpapiere ausgeschlossen, bis die kumulativen potenziellen Kohlenstoffemissionen der ausgeschlossenen Wertpapiere 50% der Summe der potenziellen Kohlenstoffemissionen der Bestandteile des StammindeX erreichen.

Die an den Streubesitz angepasste Marktkapitalisierung wird durch einen „kombinierten ESG-Score“ abgestimmt, der sich als Produkt aus einem „ESG-Rating-Score“ auf der Grundlage des MSCI ESG-Research-Ratings (d. h. 1,5 (AAA, AA), 1 (A, BBB, BB) oder 0,5 (B)) und einem „ESG-Rating-Trend-Score“, der auf der Veränderung des ESG-Rating-Scores eines Unternehmens gegenüber der vorherigen Bewertung durch den Indexanbieter basiert (d. h. 1,2 für ein höheres Rating, 1,0 für ein neutrales Rating und 0,8 für ein niedrigeres Rating), zusammensetzt. Der kombinierte ESG-Score eines Unternehmens wird durch Multiplikation des ESG-Rating-Scores mit dem ESG-Rating-Trend-Score ermittelt. Dieser kombinierte ESG-Score wird zur Neugewichtung des Bestandteils des StammindeX verwendet, indem der kombinierte ESG-Score mit der Marktkapitalisierungsgewichtung des Wertpapiers im StammindeX multipliziert wird. Die maximale Gewichtung der einzelnen Emittenten des StammindeX wird anschließend bei der Erstellung des Index auf 5% beschränkt.

Weitere Informationen zu MSCI ESG Research sind auf der MSCI-Website (<http://www.msci.com/products/indexes>) zu finden.

Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Die Häufigkeit der Neuausrichtung wird minimale Auswirkungen auf die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Fonds haben, da nicht zu erwarten ist, dass durch eine mögliche Neuausrichtung

	<p>Index der Fall wäre.</p> <p>Es wird nicht erwartet, dass die Zusammensetzung des Index in dem Maße geändert wird, dass eine Nachbildung innerhalb der standardmäßigen OGAW-Anlagebeschränkungen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung des Index und zu seiner Berechnungsmethodik (einschließlich Informationen zu dem Verfahren, das der Indexsponsor anzuwenden hat, falls die Gewichtung eines bestimmten Titels die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet) sind der nachfolgend genannten Website zu entnehmen. Der Anlageverwalter überwacht die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen. Sobald der Anlageverwalter feststellt, dass die Gewichtung eines bestimmten Titels im Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, bemüht er sich, diese Position abzustößen oder das Engagement des Fonds in diesem Titel zu verringern, um sicherzustellen, dass der Fonds sich jederzeit innerhalb der zulässigen Anlagebeschränkungen bewegt und die Auflagen der OGAW-Richtlinien erfüllt.</p>	<p>eine häufigere Umschichtung von Fondspositionen erforderlich wird, als dies bei einem statischen Index der Fall wäre.</p> <p>Es wird nicht erwartet, dass die Zusammensetzung des Index in dem Maße geändert wird, dass eine Nachbildung innerhalb der standardmäßigen OGAW-Anlagebeschränkungen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung des Index und zu seiner Berechnungsmethodik (einschließlich Informationen zu dem Verfahren, das der Indexsponsor anzuwenden hat, falls die Gewichtung eines bestimmten Titels die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet) sind der nachfolgend genannten Website zu entnehmen. Der Anlageverwalter überwacht die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen. Sobald der Anlageverwalter feststellt, dass die Gewichtung eines bestimmten Titels im Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, bemüht er sich, diese Position abzustößen oder das Engagement des Fonds in diesem Titel zu verringern, um sicherzustellen, dass der Fonds sich jederzeit innerhalb der zulässigen Anlagebeschränkungen bewegt und die Auflagen der OGAW-Richtlinien erfüllt.</p>
Handel		
Handelstag	<p>Jeder Geschäftstag (mit Ausnahme (i) aller Tage, an denen ein Markt, an dem im Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, sowie (ii) aller Tage, an denen der Index nicht berechnet wird) und/oder etwaige andere Tage, die vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Verwaltungsstelle sowie den Aktionären im Voraus mitgeteilt werden, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage in regelmäßigen Abständen gibt. Eine Liste solcher Schließungstage wird für den Fonds im Voraus auf der Website veröffentlicht.</p>	<p>Jeder Geschäftstag (mit Ausnahme (i) aller Tage, an denen ein Markt, an dem im Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, sowie (ii) aller Tage, an denen der Index nicht berechnet wird) und/oder etwaige andere Tage, die vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Verwaltungsstelle sowie den Aktionären im Voraus mitgeteilt werden, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage in regelmäßigen Abständen gibt. Eine Liste solcher Schließungstage wird für den Fonds im Voraus auf der Website veröffentlicht.</p>
Geschäftstag	<p>Jeder gewöhnliche Bankgeschäftstag in Irland einschließlich aller gesetzlichen Feiertage und/oder Bankfeiertage, mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag sowie des 25. und 26. Dezembers, und Tage, an denen die Hauptbörse, an der die Komponenten des Index gehandelt werden, für Handelsaktivitäten</p>	<p>Jeder gewöhnliche Bankgeschäftstag in Irland einschließlich aller gesetzlichen Feiertage und/oder Bankfeiertage, mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag sowie des 25. und 26. Dezembers, und Tage, an denen die Hauptbörse, an der die Komponenten des</p>

	geöffnet ist, mit Ausnahme von individuellen, nicht gesetzlichen Ruhetagen und Tagen, an denen die Hauptbörse in den wichtigsten Ländern, in denen der Fonds investiert ist, geschlossen ist, oder an denen 50% oder mehr der Anlagen des Fonds nicht angemessen bewertet werden können, und/oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festlegt und den Aktionären im Voraus bekanntgibt.	Index gehandelt werden, für Handelsaktivitäten geöffnet ist, mit Ausnahme von individuellen, nicht gesetzlichen Ruhetagen und Tagen, an denen die Hauptbörse in den wichtigsten Ländern, in denen der Fonds investiert ist, geschlossen ist, oder an denen 50% oder mehr der Anlagen des Fonds nicht angemessen bewertet werden können, und/oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festlegt und den Aktionären im Voraus bekanntgibt.
Basiswährung	Euro	Euro
Annahmeschluss	16.30 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem betreffenden Handelstag.	16.30 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem betreffenden Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	22.30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Geschäftstag.	22.30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Geschäftstag.
Abrechnungstag	Spätestens am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.	Spätestens am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.

Dividendenpolitik		
Politik	<p>Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, für folgende Aktienklassen eine Dividende zu erklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (EUR) A-acc; <p>Der den vorstehend genannten Aktienklassen zurechenbare Nettoertrag bleibt im Fonds und der Wert dieser Aktien erhöht sich entsprechend.</p> <p>Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden aus folgenden Beträgen zu erklären:</p> <p>(i) dem Nettoertrag; und/oder</p> <p>(ii) realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste,</p> <p>die den folgenden Aktienklassen zurechenbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (EUR) A-dis; • (EUR) A-UKdis; <p>bezüglich jedes sechsmonatigen Zeitraums, der am 31. Dezember und am 30. Juni endet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende des relevanten Zeitraums. Solche Dividenden werden innerhalb von zwei Kalendermonaten nach der Erklärung ausgezahlt.</p> <p>Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, in eigenem Ermessen die Häufigkeit von eventuellen Dividendenausschüttungen für ausschüttende Aktien zu erhöhen oder zu verringern. Im Falle einer Änderung der Politik werden vollständige Angaben dazu in einer aktualisierten Ergänzung offengelegt und die Aktionäre werden im Voraus darüber benachrichtigt.</p> <p>Dividenden werden über die Abrechnungssysteme, über die die Aktien gehalten werden, an die Aktionäre ausgezahlt. Der Nettoertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste, die bezüglich der relevanten Klasse zur Ausschüttung verfügbar sind, werden in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen</p>	<p>Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, für folgende Aktienklassen eine Dividende zu erklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (EUR) A-acc; <p>Der den vorstehend genannten Aktienklassen zurechenbare Nettoertrag bleibt im Fonds und der Wert dieser Aktien erhöht sich entsprechend.</p> <p>Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden aus folgenden Beträgen zu erklären:</p> <p>(i) dem Nettoertrag; und/oder</p> <p>(ii) realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste,</p> <p>die den folgenden Aktienklassen zurechenbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (EUR) A-dis; • (EUR) A-UKdis; <p>bezüglich jedes sechsmonatigen Zeitraums, der am 31. Dezember und am 30. Juni endet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende des relevanten Zeitraums. Solche Dividenden werden innerhalb von zwei Kalendermonaten nach der Erklärung ausgezahlt.</p> <p>Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, in eigenem Ermessen die Häufigkeit von eventuellen Dividendenausschüttungen für ausschüttende Aktien zu erhöhen oder zu verringern. Im Falle einer Änderung der Politik werden vollständige Angaben dazu in einer aktualisierten Ergänzung offengelegt und die Aktionäre werden im Voraus darüber benachrichtigt.</p> <p>Dividenden werden über die Abrechnungssysteme, über die die Aktien gehalten werden, an die Aktionäre ausgezahlt. Der Nettoertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste, die bezüglich der relevanten Klasse zur Ausschüttung verfügbar sind, werden in</p>

	<p>Recht ermittelt und es werden durchgehend allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze angewendet.</p> <p>Eine Dividende, auf die sechs Jahre nach ihrer erstmaligen Fälligkeit noch kein Anspruch erhoben wurde, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme seitens der Gesellschaft nötig wäre.</p>	<p>Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Recht ermittelt und es werden durchgehend allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze angewendet.</p> <p>Eine Dividende, auf die sechs Jahre nach ihrer erstmaligen Fälligkeit noch kein Anspruch erhoben wurde, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme seitens der Gesellschaft nötig wäre.</p>
Gebühren		
Ausgabegebühr	Keine	Keine
Rückkaufgebühr	Keine	Keine
Umtauschgebühr	Keine	Keine
Pauschalgebühr	<p>(EUR) A-acc 0,12% p. a. des NIW</p> <p>(EUR) A-dis 0,12% p. a. des NIW</p> <p>(EUR) A-UKdis 0,12% p. a. des NIW</p>	<p>(EUR) A-acc 0,15% p. a. des NIW</p> <p>(EUR) A-dis 0,15% p. a. des NIW</p> <p>(EUR) A-UKdis 0,15% p. a. des NIW</p>
Performancegebühr	Keine	Keine
Bilanzstichtag	31. Dezember jedes Jahres	31. Dezember jedes Jahres
Bekanntgabe von Kursen	Der Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert pro Aktie werden von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet und auf der Website www.ubs.com/etf veröffentlicht.	Der Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert pro Aktie werden von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet und auf der Website www.ubs.com/etf veröffentlicht.

Anhang C

MITTEILUNG ZUR EINBERUFUNG DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG von UBS (Irl) ETF plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF, ein Teilfonds von UBS (Irl) ETF plc

Hiermit erfolgt die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung des UBS (Irl) ETF Plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF (die „**AHV zur Zusammenlegung**“), die am 29. November 2023 um 10:00 Uhr (irische Ortszeit) am Sitz der UBS (Irl) ETF Plc (die „**Gesellschaft**“) in Second Floor, 5 Earlsfort Terrace, Dublin D02 CK83, Irland abgehalten wird, um die folgenden Geschäftsangelegenheiten zu behandeln:

Sonderbeschluss:

Dass:

- (i) die Zusammenlegung, deren Bedingungen in einem Rundschreiben vom 6. November 2023 (das „**Rundschreiben**“) dargelegt sind, um die Lieferung und/oder Übertragung des gesamten Nettovermögens des UBS (Irl) ETF Plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF (der „**übertragende Fonds**“) an bzw. auf den UBS (Irl) ETF Plc – MSCI EMU ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF (der „**übernehmende Fonds**“) zu ermöglichen, in Anbetracht dessen, dass an die Aktionäre, die am Tag der Durchführung der Zusammenlegung (das „**Datum des Inkrafttretens**“) im Aktionärsregister des übertragenden Fonds eingetragen sind, neue Aktien des übernehmenden Fonds, deren Wert ihrem Bestand an bestehenden Aktien des übertragenden Fonds entspricht, ausgegeben werden, hiermit zu den im Rundschreiben dargelegten Bedingungen genehmigt wird;
- (ii) nach der Ausgabe neuer Aktien des übernehmenden Fonds an die Aktionäre, die am Datum des Inkrafttretens im Aktionärsregister des übertragenden Fonds eingetragen sind, alle bestehenden Aktien des übertragenden Fonds (vorbehaltlich der Bedingungen der Zusammenlegung) als zurückgegeben gelten;
- (iii) der Verwaltungsrat der Gesellschaft hiermit ermächtigt wird, im Namen der Gesellschaft alle Dokumente, Urkunden und/oder Vereinbarungen abzuschließen und in Kraft zu setzen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Durchführung der Zusammenlegung erforderlich oder wünschenswert sind, einschließlich unter anderem der Verschiebung oder Wiedereinberufung dieser AHV zur Zusammenlegung, um eine Verschiebung, Vertagung oder Neutermिनierung der AHV zur Zusammenlegung zu erleichtern.

Im Auftrag des Verwaltungsrates

für und im Namen von **Dechert Secretarial Limited**
Gesellschaftssekretär

Datum: 6. November 2023

{Der Rest dieser Seite wurde absichtlich leer gelassen; Anmerkungen zu dieser Mitteilung folgen.}

Hinweise:

1. Das erforderliche Quorum auf dieser Versammlung besteht in einem (1) stimmberechtigten Aktionär, der entweder persönlich anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird. Sollte eine halbe Stunde (30 Minuten) nach der für die Versammlung anberaumten Uhrzeit keine beschlussfähige Mehrheit bestehen, wird die Versammlung um genau eine Woche verschoben und am selben Ort zur gleichen Uhrzeit abgehalten, oder aber auf einen anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Tag vertagt, wobei auch Uhrzeit und Ort von diesem neu bestimmt werden können. Sollte auf der vertagten Versammlung eine halbe Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Uhrzeit keine beschlussfähige Mehrheit bestehen, wird die Versammlung aufgelöst.
2. Die Aktionäre sind zur Teilnahme an und Stimmabgabe auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (oder einer Versammlung am Ersatztermin, sofern vertagt) berechtigt. Ein Aktionär kann (einen) Bevollmächtigte(n) ernennen, der an seiner Stelle teilnimmt, sich zu Wort meldet und in seinem Namen abstimmt. Bevollmächtigte müssen keine Aktionäre der Gesellschaft sein.
3. Auf der außerordentlichen Hauptversammlung werden die Beschlüsse, die der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, durch Handzeichen gefasst, es sei denn, der Vorsitzende oder ein persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesender Aktionär verlangt vor oder bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen eine Abstimmung mit Stimmzetteln. Sofern auf solche Weise keine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wird, gilt die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde oder dass er nicht angenommen wurde oder dass er mit einer bestimmten Mehrheit nicht angenommen wurde, sowie ein entsprechender Vermerk im Sitzungsprotokoll als abschließender Beweis, ohne dass die Anzahl oder das Verhältnis der für oder gegen einen solchen Beschluss abgegebenen Stimmen nachgewiesen werden muss. Ein Antrag auf Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden.
4. Bei Abstimmungen per Handzeichen hat jeder Aktionär, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder Aktionär, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, eine (1) Stimme für jede von dem betreffenden Aktionär gehaltene Aktie.
5. In der vorliegenden Mitteilung verwendete Begriffe haben, sofern nicht anders definiert, dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft.

Vollmachtsformular

für

UBS (Irl) ETF plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF

ein Teilfonds von UBS (Irl) ETF plc

*Ich/wir _____

von _____

ernennen _____ oder im Falle von *dessen/deren Verhinderung, den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Versammlung oder im Falle von dessen/deren Verhinderung ein (1) Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder im Falle von dessen/deren Verhinderung Herrn Pearce Manning oder im Falle von dessen Verhinderung Frau Amanda Afifi oder im Falle von deren Verhinderung ein Mitglied der Belegschaft von Dechert Secretarial Limited oder einen Beschäftigten von Dechert LLP in Irland als *meinen/unseren Bevollmächtigten, der für mich/uns in *meinem/unserem Namen auf der außerordentlichen Hauptversammlung des UBS (Irl) ETF Plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF, die am 29. November 2023 um 10:00 Uhr (irische Ortszeit) am Sitz der UBS (Irl) ETF Plc (die „**Gesellschaft**“) in Second Floor, 5 Earlsfort Terrace, Dublin D02 CK83, Irland und der Versammlung am Ersatztermin, sofern vertagt, abstimmen soll.

* Nicht Zutreffendes streichen

Bitte kreuzen Sie im entsprechenden Feld unten an, wie Sie Ihre Stimme zum jeweiligen Beschlussantrag abgeben möchten. Sofern keine konkreten Weisungen zur Abstimmung erteilt werden, erfolgt die Abstimmung oder Enthaltung des Bevollmächtigten nach dessen eigenem Ermessen.

SONDERBESCHLUSS	DAFÜR	DAGEGE N
<p>DASS:</p> <p>(i) die Zusammenlegung, deren Bedingungen in einem Rundschreiben vom 6. November 2023 (das „Rundschreiben“) dargelegt sind, um die Lieferung und/oder Übertragung des gesamten Nettovermögens des UBS (Irl) ETF Plc – MSCI Europe ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF (der „übertragende Fonds“) an bzw. auf den UBS (Irl) ETF Plc – MSCI EMU ESG Universal Low Carbon Select UCITS ETF (der „übernehmende Fonds“) zu ermöglichen, in Anbetracht dessen, dass an die Aktionäre, die am Tag der Durchführung der Zusammenlegung (das „Datum des Inkrafttretens“) im Aktionärsregister des übertragenden Fonds eingetragen sind, neue Aktien des übernehmenden Fonds, deren Wert ihrem Bestand an bestehenden Aktien des übertragenden Fonds entspricht, ausgegeben werden, hiermit zu den im Rundschreiben dargelegten Bedingungen genehmigt wird;</p> <p>(ii) nach der Ausgabe neuer Aktien des übernehmenden Fonds an die Aktionäre, die am Datum des Inkrafttretens im Aktionärsregister des übertragenden Fonds eingetragen sind, alle bestehenden Aktien des übertragenden Fonds (vorbehaltlich der Bedingungen der Zusammenlegung) als zurückgegeben gelten;</p> <p>(iii) der Verwaltungsrat der Gesellschaft hiermit</p>		

ermächtigt wird, im Namen der Gesellschaft alle Dokumente, Urkunden und/oder Vereinbarungen abzuschließen und in Kraft zu setzen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Durchführung der Zusammenlegung erforderlich oder wünschenswert sind, einschließlich unter anderem der Verschiebung oder Wiedereinberufung dieser AHV zur Zusammenlegung, um eine Verschiebung, Vertagung oder Neuterminierung der AHV zur Zusammenlegung zu erleichtern.		
--	--	--

Unterschrift:

Datum:

BITTE TRAGEN SIE, FALLS RELEVANT, UNTEN IHREN NAMEN ODER DEN NAMEN DES UNTERNEHMENS, IN DESSEN NAMEN SIE DIESES FORMULAR AUSFÜLLEN, IN BLOCKBUCHSTABEN EIN

Name in Blockbuchstaben:

Adresse in Blockbuchstaben:

{Der Rest dieser Seite wurde absichtlich leer gelassen; Anmerkungen zu diesem Vollmachtsformular folgen.}

HINWEISE:

1. Nur die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung, d. h. um 10:00 Uhr (irische Ortszeit) am 29. November 2023 oder – wenn die AHV vertagt wird – 10:00 Uhr (irische Ortszeit) achtundvierzig (48) Stunden vor dem Tag der vertagten AHV, im Mitgliederregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind berechtigt, an der AHV oder gegebenenfalls am Ersatztermin der Versammlung teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Aktien, für die Sie auf der AHV stimmberechtigt sind, werden mit Bezug auf das Mitgliederregister zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung bestimmt. Zudem ist der jeder Aktie für Abstimmungszwecke auf der AHV zuzuschreibende Wert der Nettoinventarwert pro Aktie (berechnet gemäß der Satzung der Gesellschaft) der Aktie zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung. Änderungen im Mitgliederregister nach dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung werden bei der Bestimmung des Rechts einer Person, an der AHV teilzunehmen oder auf ihr abzustimmen, nicht berücksichtigt.
2. Ein Aktionär muss seinen vollständigen Namen und seine registrierte Adresse in Druck- oder Blockschrift eintragen. Im Falle von gemeinsamen Inhabern ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend, die Namen aller Mitinhaber sollten jedoch angegeben werden. Im Falle von gemeinsamen Inhabern wird die vom erstangigen Inhaber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegebene Stimme unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Mitinhaber angenommen, wobei zu diesem Zweck die Rangfolge anhand der Reihenfolge, in der die Namen der gemeinsamen Inhaber im Mitgliederregister eingetragen sind, bestimmt wird.
3. Wenn Sie eine/n andere/n Bevollmächtigte/n als den Vorsitzenden der AHV, ein anderes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder die anderen im Vollmachtsformular angegebenen Personen ernennen wollen, tragen Sie bitte dessen/deren Namen an der dafür vorgesehenen Stelle ein. Ein Bevollmächtigter muss nicht Mitglied der Gesellschaft sein, aber er muss persönlich an der Versammlung oder einer vertagten AHV teilnehmen, um Sie zu vertreten.
4. Wenn der Aktionär eine natürliche Person ist, kann das vorliegende Vollmachtsformular durch einen Anwalt mit ordnungsgemäßer schriftlicher Vertretungsvollmacht eines solchen Aktionärs ausgefertigt werden.
5. Wenn das vorliegende Vollmachtsformular von einem Unternehmen oder einer Körperschaft ausgefertigt wird, muss es mit dessen/deren Siegel oder der eigenhändigen Unterschrift eines leitenden Angestellten oder eines Anwalts mit ordnungsgemäßer Vertretungsvollmacht ausgefertigt werden.
6. Um gültig zu sein, müssen ein ausgefülltes Vollmachtsformular und jegliches Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, wie folgt eingehen:
 - (i) im Falle von Anlegern mit Konten im Clearstream-System elektronisch bei Clearstream über COL/XACT/MT565 Swift bis spätestens 10:00 Uhr (irische Ortszeit) am 27. November 2023 oder – falls die AHV vertagt wird – 10:00 Uhr (irische Ortszeit) achtundvierzig (48) Stunden vor dem Tag der vertagten Versammlung. Werden Clearstream nicht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt, wird die Anweisung zurückgewiesen. Bitte beachten Sie, dass für MT568/599-Anweisungen im freien Format zusätzliche Gebühren anfallen. Anlegern wird empfohlen, sich für Anfragen an ihr übliches Kunden-Support-Team zu wenden.
 - (ii) oder alternativ an Dechert Secretarial Limited, Second Floor, 5 Earlsfort Terrace Dublin D02 CK83, Irland, und zwar so schnell wie möglich und in jedem Fall bis spätestens 10:00 Uhr (irische Ortszeit) am 27. November 2023.
7. Wenn das vorliegende Vollmachtsformular korrekt ausgefertigt und zurückgesendet wurde, wird auf die vom Aktionär, der es ausgefertigt hat, vorgegebene Weise oder – falls keine Anweisungen gegeben wurden – im Ermessen des Vorsitzenden der AHV oder einer anderen vom Aktionär ordnungsgemäß zum Bevollmächtigten ernannten Person abgestimmt.

Anhang D
BiBs des übernehmenden Fonds

1. (EUR) A-acc
2. (EUR) A-dis
3. (EUR) A-UKdis